

Information Integrative Förderung

Der integrativen Förderung in der Volksschule im Kanton Bern liegt folgender Artikel zugrunde:

Revidierter Art. 17 Volksschulgesetz (VSG; BSG 430.210)

Art. 17 VSG (Fassung vom 5. Sept. 2001; gültig ab 1. Jan. 2008):

1

Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

2

Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
b die Massnahmen zur besonderen Förderung,
c die Zuweisungsverfahren.

Zur Umsetzung des Artikels 17 VSG im Kanton Bern, wurde für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden ein Leitfaden erstellt. Zur integrativen Förderung ist folgendes festgehalten:

2.2.2 Integrative Förderung (IF)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die IF unterstützt die entsprechenden Integrationsbestrebungen der Schule.



Ziele der IF

- Prävention von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen in Klassen und Schulen.
- Frühzeitiges Erfassen eines allfälligen besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern.
- Unterstützung der Entwicklungsprozesse und Förderung des schulischen Lernens bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und dadurch Stärkung deren Selbstvertrauens.
- Unterstützung von Lehrpersonen bei Unterrichtsentwicklungsprozessen wie bspw. der Umsetzung der inneren Differenzierung oder der individuellen Förderung.
- Unterstützung von Lehrpersonen oder Klassen in schwierigen Situationen.